



Interdisziplinäre Einrichtungen

Ordnung der Interdisziplinären Wissenschaftlichen Einrichtung Zentrum für Innovationskompetenz HALOmeme „Struktur und Dynamik von Membranproteinen“ der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (IWE HALOmeme)

vom 09.07.2008

Gemäß §§ 99 Abs. 3, 67 Abs. 3 Nr. 5 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA, S. 256), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 4 des Elften Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 18.02.2009 (GVBl. LSA, S. 48), i.V.m. § 19 Abs. 4 Grundordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 13.07.2005 in der Fassung vom 26.10.2005 (MBL. LSA 2005, S. 693) hat der Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Ordnung der Interdisziplinären Wissenschaftlichen Einrichtung „Energiezentrum Mitteldeutschland“ (IWE HALOmeme) erlassen.

§ 1

Rechtsstatus und Zweck

(1) Die Interdisziplinäre Wissenschaftliche Einrichtung Zentrum für Innovationskompetenz HALOmeme „Struktur und Dynamik von Membranproteinen“ (IWE HALOmeme) ist eine gemeinsame interfakultäre wissenschaftliche Einrichtung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg gemäß § 99 Abs. 3 HSG LSA, die von der Naturwissenschaftlichen Fakultät I und der Naturwissenschaftlichen Fakultät II getragen wird und unter der Verantwortung der Fakultäten für jeweils ein Jahr in dieser Reihenfolge steht.

(2) Die Einrichtung ist auf fünf Jahre befristet. Verlängerung ist möglich.

(3) Die Einrichtung dient ihren Mitgliedern zu Forschung und Lehre in den durch die Einrichtung vertretenen Fachgebieten. Sie soll insbesondere:

1. sich interdisziplinären und international ausgerichteten Forschungsvorhaben widmen;
2. mit anderen Forschungseinrichtungen zusammenarbeiten und den Austausch von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern unterstützen;
3. fachliche und organisatorische Voraussetzungen für die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses bieten.

§ 2 Finanzierung

(1) Die Einrichtung finanziert sich grundsätzlich aus den Mitteln, die von den die Einrichtung tragenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern eingebracht werden, sowie aus den eingeworbenen Drittmitteln. Auf der Grundlage der verausgabten Drittmittel wird den an der Einrichtung beteiligten Fakultäten der Drittmittelbonus zugewiesen. Beteiligte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die nicht den tragenden Fakultäten angehören, erhalten anteilig den Drittmittelbonus.

Zu entscheiden, wie diese Mittel eingesetzt werden, obliegt den Fakultätsräten im Einvernehmen mit den beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern.

Alle durch die Einrichtung erworbenen Drittmittelboni werden von den Fakultäten an die Einrichtung weitergereicht. Als Berechnungsgrundlage für die Haushaltsansätze der tragenden Fakultäten werden die Drittmittelinwerbungen vom Zentrum für Innovationskompetenz (inklusive BMBF ZIK Finanzierung) im Verhältnis 60:40 (Naturwissenschaftliche Fakultät I : Naturwissenschaftliche Fakultät II) berücksichtigt.

(2) Auf Antrag können der Einrichtung zeitlich befristet zusätzliche Mittel aus den beteiligten Fakultäten oder durch das Rektorat zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die von der Einrichtung zusätzlich in Anspruch genommenen Flächen werden zentral verwaltet.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder der Einrichtung sind die von den tragenden Fakultäten benannten:

1. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 60 Nr. 1 HSG LSA sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 60 Nr. 2 HSG LSA, die Forschungs- und / oder Lehrtätigkeit in der Einrichtung ausüben;
2. die in der Einrichtung hauptberuflich tätigen Personen;
3. die in der Einrichtung tätigen Doktorandinnen und Doktoranden sowie Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler;
4. Beschäftigte und Mitglieder anderer Forschungseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2.

§ 4 Leitung

(1) Die Einrichtung wird durch ein Direktorium geleitet, das aus der Geschäftsführenden Direktorin bzw. dem Geschäftsführenden Direktor und den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern nach § 60 Nr. 1 HSG LSA der Einrichtung besteht. Dem Direktorium gehört außerdem eine Vertreterin bzw. ein Vertreter nach § 60 Nr. 2 HSG LSA mit beratender Stimme an.

Geborene Mitglieder des Direktoriums sind ferner die hauptberuflich tätigen Forschungsgruppenleiterinnen bzw. Forschungsgruppenleiter.

(2) Das Direktorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden als Geschäftsführende Direktorin oder Geschäftsführenden Direktor und deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

(3) Das Direktorium leitet die Einrichtung. Es erledigt alle Verwaltungsangelegenheiten der Einrichtung, ausgenommen Abschlüsse von Verträgen, Annahme von Zuwendungen Dritter und beamten-/arbeitsrechtliche Entscheidungen, die der zentralen Verwaltung obliegen.

(4) Insbesondere hat das Direktorium die Aufgabe,

- über die Verwendung der der Einrichtung gegebenenfalls zugewiesenen Mittel zu entscheiden;
- das wissenschaftliche Programm der Einrichtung zu gestalten und umzusetzen sowie Drittmittel einzuwerben;
- die Arbeitsergebnisse zu veröffentlichen;
- auf Antrag weitere Mitglieder aufzunehmen.

(5) Das Direktorium kann weitere sachverständige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

§ 5

Aufgaben der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors

Unbeschadet der Zuständigkeit der zentralen Universitätsverwaltung in Haushalts-, Wirtschafts- und Personalangelegenheiten trägt die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor der Einrichtung die Verantwortung für die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Sie bzw. er sorgt für die Ausführung der Aufgaben der Einrichtung in Forschung und Lehre und die Ausführung der Beschlüsse der kollegialen Leitung. Zu ihren bzw. seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- Regelung der inneren Organisation, Leitung der Verwaltung der Einrichtung und Sorge für den wirtschaftlichen Einsatz des Personals und der zur Verfügung stehenden Sachmittel und Einrichtungen;
- Einberufung und Leitung von Sitzungen des Direktoriums mindestens einmal im Semester.

§ 6

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Das Direktorium der Einrichtung soll durch einen wissenschaftlichen Beirat unterstützt werden, der die Einrichtung bei der Entwicklung und Realisierung der Arbeits- und Forschungsaufgaben unterstützt und zu Projektanträgen Stellung nimmt.

(2) Der wissenschaftliche Beirat soll mindestens aus zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern gemäß § 60 Nr. 1 HSG LSA und einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Statusgruppe gemäß § 60 Nr. 2 HSG LSA mit beratender Stimme bestehen.

Der wissenschaftliche Beirat wird von den Mitgliedern der Statusgruppen gemäß § 60 Nr. 1 und Nr. 2 HSG LSA für die Dauer von maximal drei Jahren gewählt.

Die bzw. der Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirats wird aus dem Kreis der Beiratsmitglieder gewählt.

(3) Der wissenschaftliche Beirat wird von der Geschäftsführenden Direktorin bzw. dem Geschäftsführenden Direktor regelmäßig über wichtige Angelegenheiten der Einrichtung unterrichtet.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor der Einrichtung beruft bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Semester, eine Versammlung aller Mitglieder der Einrichtung ein, in der diese Gelegenheit zu Information und Aussprache haben. Auf Beschluss des Direktoriums oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Einrichtung ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann alle grundsätzlich den Geschäftsbereich der Einrichtung berührenden Fragen erörtern und Empfehlungen an das Direktorium aussprechen.

(3) Die Geschäftsführende Direktorin bzw. der Geschäftsführende Direktor führt mit den Mitgliedern einen regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustausch.

§ 8 Benutzung der Einrichtung

(1) Die Einrichtung steht allen Mitgliedern im Rahmen ihrer Aufgaben zur Verfügung. Im Zweifelsfall entscheidet die jeweilige Geschäftsführende Direktorin bzw. der jeweilige Geschäftsführende Direktor.

(2) Andere Personen benötigen im Einzelfall eine Genehmigung der Geschäftsführenden Direktorin bzw. des Geschäftsführenden Direktors für die Benutzung der Einrichtung.

§ 9 Evaluierung

(1) Die Naturwissenschaftliche Fakultät I leitet nach vier/fünf Jahren die Evaluierung durch eine Gutachtergruppe ein. Die Gutachtergruppe, der auswärtige Mitglieder angehören sollen, wird von den die zu evaluierende Einrichtung tragenden Fakultäten im Einvernehmen mit dem Direktorium auf Vorschlag der Dekane bestellt.

(2) Der Bericht der Gutachtergruppe wird den beteiligten Fakultätsräten vorgelegt.

(3) Auf Grund des Berichtes der Gutachtergruppe entscheidet der Akademische Senat über den Fortbestand der Einrichtung.

(4) Wenn die Evaluierung der Einrichtung nach vier/fünf Jahren und 6 Monaten nicht abgeschlossen ist, wird über den Fortbestand der Einrichtung entschieden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Ordnung der Interdisziplinären Wissenschaftlichen Einrichtung „Energiezentrum Mitteldeutschland“ der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (IWE HALOm) tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 7. Januar 2010

Prof. Dr. Dr. h.c. Wulf Diepenbrock
Rektor

Vom Akademischen Senat am 09.07.2008 beschlossen.